



Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Herr/Frau
Präsident/in des Bundesrates

Zur Zahl 3210/J-BR/2017

Der Bundesrat Arnd Meißl und weitere Bundesräte haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Problemstellungen in steirischen Justizanstalten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Einleitend ist auf Grundlage des Ergebnisses der Beantwortung der folgenden Einzelfragen zu betonen, dass dem Personalbedarf der Justizanstalt Graz-Jakomini etwa auch im Vergleich zu den beiden anderen steirischen Justizanstalten im erforderlichen Ausmaß Rechnung getragen wurde. Der in der Anfrage konkret geschilderte Einzelfall des deutschen Staatsbürgers, welcher bedauerlicherweise Verletzungen von fünf einschreitenden Vollzugsbeamten zur Folge hatte, ist nach den eingeholten Berichten eindeutig auf dessen unvorhersehbar ausgebrochenes Gewaltpotential zurückzuführen. Erfahrungsgemäß können derartige individuelle Eskalationen auch im Falle weiterer noch offener Personalzuweisungen kaum zur Gänze unterbunden werden. Soweit im Einzelfall vorhersehbar, kann derartigen Vorfällen aber durch die Beiziehung der Einsatzgruppe durchaus wirkungsvoll präventiv begegnet werden. Beeinträchtigungen des gefahrenorientierten Risikomanagements einer Justizanstalt in Folge von Aktivitäten im Kontext der im Gesetz verankerten Freizeitbetreuung von Insassen konnten bis dato nicht beobachtet werden.

Zu 2:

Von den 28 zusätzlich zugewiesenen Planstellen (20 für den Exekutivdienst und acht für den Allgemeinen Verwaltungsdienst) konnten insgesamt bereits 15 Exekutivdienstplanstellen und sieben Planstellen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes einer Nachbesetzung zugeführt werden. Die restlichen freien Planstellen sind derzeit ausgeschrieben und werden bei entsprechend ausreichender Anzahl an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern bis Ende des Jahres nachbesetzt sein.

Zu 3:

Die 15 für den Exekutivdienst und sieben für den Allgemeinen Verwaltungsdienst neu aufgenommenen Bediensteten wurden auf die einzelnen Justizanstalten wie folgt aufgeteilt:

Exekutivdienst:

- Justizanstalt Graz-Karlau: 6
- Justizanstalt Graz-Jakomini: 6
- Justizanstalt Leoben: 3

Allgemeiner Verwaltungsdienst:

- Justizanstalt Graz-Karlau: 3
- Justizanstalt Graz-Jakomini: 2
- Justizanstalt Leoben: 2

Zu 4:

In den Jahren 2013 bis 2016 wurden aufgrund u.a. haftbegründender Delikte gemäß §§ 278 b, c, d, e und f bzw. 282a StGB Personen in nachfolgend angeführter Anzahl in steirischen Justizanstalten angehalten:

Justizanstalt	Anhaltejahr			
	2013	2014	2015	2016
Religionsbekenntnis				
Graz-Jakomini	0	12	21	19
Moslem	0	12	21	17
ohne Bekenntnis	0	0	0	1
russisch-orthodox	0	0	0	1
Graz-Karlau	0	0	2	3
Moslem	0	0	2	3
Leoben	0	0	1	1
Moslem	0	0	1	1

Zu 5:

Am Stichtag 1. März 2016 wurden insgesamt 19 Personen u.a. nach den vorangeführten Bestimmungen in den Justizanstalten Graz-Jakomini und Graz-Karlau und kein Insasse in der Justizanstalt Leoben, angehalten.

Justizanstalt	Anhaltung am Stichtag 1.3.2017
Religionsbekenntnis	
Graz-Jakomini	16
Moslem	14
Orthodox	1
ohne Bekenntnis	1
Graz-Karlau	3
Moslem	3

Zu 6 und 7:

Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen führt eine bundesweite Datenbank, die alle zur Anzeige gebrachten Vorfälle in Justizanstalten erfasst. Die derzeitigen Abfragemöglichkeiten lassen eine am Haftdelikt orientierte elektronische Auswertung, ob ein Vorfall in der Haft beispielsweise von einem Insassen der Insassengruppe §§ 278 b ff StGB verübt wurde, noch nicht zu. Eine Auswertung dieser Art müsste derzeit manuell erfolgen und würde somit einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen. Die Erweiterung der Filtermöglichkeiten im Sinne des gegenständlichen Bedarfes ist aber geplant.

Zu 8:

Im Jahr 2016 wurde ein Vorfall dieser Art von einer steirischen Justizanstalt berichtet.

Zu 9:

Es handelt sich bei diesem Vorfall um einen Indoktrinierungsversuch gegenüber Mitinsassen.

Es wurden folgende Maßnahmen gesetzt, um dem Indoktrinierungsversuch entgegenzuwirken:

- Verständigung und Austausch mit dem zuständigen Landesamt für Verfassungsschutz (Steiermark).
- Intervention durch den Verein DERAD, der als NGO für die Betreuung von Inhaftierten im Bereich der Extremismus-Prävention und „Deradikalisierung“ herangezogen wird. Beispielsweise werden extremistischen Narrativen Gegennarrative entgegengesetzt.
- Schulung und Sensibilisierung des Personals (u.a. Vorträge durch das BVT).
- Gespräche mit betroffenen Insassinnen und Insassen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Justizanstalt.
- Workshop-Reihe für Insassen mit dem ETC-Graz (Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie).
- Begleitforschung durch das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS).
- Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 103 StVG bei Vorliegen der Voraussetzungen.
- Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens zur Überprüfung des Vorfalls.
- Bei Verdacht der Begehung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung durch einen Insassen erfolgt gemäß § 118 StVG Anzeigerstattung.

Zu 10 und 11:

JA Graz-Jakomini			
Jahr	2014	2015	2016
Veranstaltung			
Yoga	•	•	•
Musik	•	•	•
Basteln (Frauen, Jugend)	•	•	•
Veranstaltung gem. § 65 StVG	•	•	•
Sport	•	•	•
Bibliothek	•	•	•
Dartsgruppe	•	•	•
Kochgruppe	-	•	•
Spielegruppe	-	•	•

JA Graz Karlau			
Jahr	2014	2015	2016
Veranstaltung			
Musik	•	•	•
Töpferkurs	•	•	-
Kreatives Schreiben	-	-	•
Veranstaltung gem. § 65 StVG	•	•	•
Sport	•	•	•

JA Leoben	
Jahr	2014, 2015 und 2016
Veranstaltung	•
Basteln	•
Zeichnen-Kurs	•
Kochkurs	•
Veranstaltung gem. § 65 StVG	•
Sport	•
Schulung für soz. Kompetenz	•
Workshop	•

Neben der Beschäftigung/Arbeit stellt gerade die Teilnahme an Freizeitangeboten einen wesentlichen Bestandteil der Tagesstruktur der Insassinnen und Insassen dar. Gleichzeitig bedeutet die Vermittlung einer sinnvollen Freizeitgestaltung einen essentiellen Beitrag zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

In diesem Sinn normiert § 58 Abs. 1 erster Satz StVG, dass die Strafgefangenen zu einer sinnvollen Verwendung ihrer Freizeit anzuhalten und dabei erforderlichenfalls beispielsweise auch zu sportlicher Betätigung anzuleiten sind. Für die Justizwache ist daher die Freizeitbetreuung integraler Bestandteil ihres Aufgabenbereiches. Dementsprechend ist die Ausbildungsstelle in den Justizanstalten auch für die Freizeitangebote und Bibliotheken/Gefangenenbüchereien zuständig.

Einer Erfassung (und damit erst möglichen seriösen Bewertung) der anteiligen Belastungsrelevanz steht der damit verbundene unvertretbar hohe Verwaltungsaufwand entgegen.

Zu 12:

In den Jahren 2013 bis 2016 wurden insgesamt 20 Versetzungsgesuche von Exekutivbediensteten der Justizanstalt Graz-Jakomini eingebracht, die sich wie folgt aufschlüsseln lassen:

Jahr	Versetzungen		
	zu anderen Justizanstalten	Ressortwechsel zum BM.I	Summe
2013	1	0	1
2014	0	2	2
2015	0	2	2
2016	7	8	15
insgesamt	8	12	20

Zu 13:

Von den in der Zeit von 2013 bis 2016 in Summe eingebrachten 20 Versetzungsansuchen wurden fünf positiv erledigt, die sich wie folgt darstellen lassen:

Jahr	Versetzungen		
	zu anderen Justizanstalten	Ressortwechsel zum BM.I	Summe
2013	1	0	1
2014	0	0	0
2015	0	0	0
2016	2	2	4
insgesamt	3	2	5

Zu 14:

Von den in der Zeit von 2013 bis 2016 eingebrachten 20 Versetzungsansuchen sind bislang noch 15 (davon fünf an andere Justizanstalten und zehn Ressortwechsel) als „negativ“ erledigt anzusehen, diese werden aber weiterhin evident gehalten.

Zu 15:

Einer positiven Behandlung muss jedenfalls ein dringendes dienstliches Interesse zu Grunde liegen. So wurde beispielsweise ein Versetzungsgesuch eines Bediensteten befürwortet, weil dieser über eine spezielle Atemschutzträgerbefähigung verfügte und die von ihm anvisierte Justizanstalt zum Erhalt der Führung ihrer Betriebsfeuerwehr einen Bediensteten mit einer derartigen Qualifikation benötigte.

Positiv behandelt werden auch Anforderungen durch fremde Ressorts, zumal das Bundesministerium für Justiz hier seiner Freigabepflicht gemäß § 38a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 nachzukommen hat.

Negativ behandelt werden Ansuchen um Versetzung zu anderen Justizanstalten, wenn dort keine geeigneten freien Planstellen zur Verfügung stehen und Ansuchen um einen Ressortwechsel, wenn das aufnehmende Ressort (BMI) keine diesbezügliche Anforderung stellt.

Nach Möglichkeit werden aber Versetzungsansuchen befürwortet, es sei denn, dass dienstliche Interessen (wie der hier bestehende Personalmangel) gegen eine Versetzung sprechen.

Wien, 10. April 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

